

Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen in der Gebührensatzung

Alte Fassung, gültig ab 01.10.2008	Neue Fassung, gültig ab 01.10.2010
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen</p> <p>(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.</p> <p>(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20%. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.</p> <p>(3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommensteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Einkommensgrenzen sind bezogen auf das monatliche Familienbruttoeinkommen wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe I: bis 1.850,00 € • Stufe II: bis 2.870,00 € • Stufe III: bis 3.890,00 € • Stufe IV: bis 4.910,00 € • Stufe V: über 4.910,00 € <p>Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.</p> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % pro Fach, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen</p> <p>(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.</p> <p>(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20%. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.</p> <p>(3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommensteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe I: bis 24.960,00 € • Stufe II: bis 37.260,00 € • Stufe III: bis 49.560,00 € • Stufe IV: bis 61.860,00 € • Stufe V: über 61.860,00 € <p>Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.</p> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % pro Fach,

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

- 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
- 20% (für jedes Kind) ab 3 Kindern

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50% zahlen, erhalten keine Ermäßigungen nach Absätzen 4 und 5.

(7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt. Dazu ist die Vorlage eines auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines auf den Namen des Zahlungspflichtigen (vgl. § 2 Absatz 1) ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides notwendig, jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

- 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
- 20% (für jedes Kind) ab 3 Kindern

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50% zahlen, erhalten keine Ermäßigungen nach Absätzen 4 und 5.

(7) Bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres werden die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 100% ermäßigt bei Vorlage eines

- *auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes+ der Stadt Heidelberg oder*
- *auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides.*

Nach Vollendung des 11. Lebensjahres werden die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines

- *auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes+ der Stadt Heidelberg,*
- *auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder*
- *BaföG-Bescheides bei Studenten.*

Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.